

Drittel des 600,— DM monatlich nicht übersteigen- | den Verdien tes der letzten 12 Monate vor dem | Eintritt des Versicherungsfalles durch Arbeit zu verdienen. Eine Teilrente wird gewährt, wenn der Teilverlust der Arbeitsfähigkeit mehr als 20% > beträgt.

(2) Wenn der Verdienst des VdN in den letzten 12 Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 42 Abs. 1 Buchst. a VSV) nicht nachgewiesen werden kann, so ist als Verdienst der Verdienst eines qualifizierten Arbeiters oder Angestellten mit gleichartiger Tätigkeit zugrunde zu legen.

12) War der Verdienst im Sinne des § 42 VSV vor dem Beginn der Verfolgung durch das Nazi-regime höher als in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles, so ist von diesem höheren Verdienst auszugehen.

(4) Der Versicherungsfall im Sinne des § 42 VSV ist an dem Tage eingetreten, an dem der Antrag des Berechtigten auf Gewährung der Rente bei dem Versicherungsträger oder einer VdN-Dienststelle eingegangen ist.

(5) Dies gilt auch für die Berechnung der Teilrenten nach § 42 Abs. 1 Buchst. c VSV.

(6) Für die Berechnung der Renten und der Kinderzuschläge nach der Anordnung ist § 67 Abs. 1 VSV nicht anzuwenden.

(7) Die Hinterbliebenenrenten sind nach den §§ 46, 47 VSV zu berechnen. Als Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung gelten die Hinterbliebenen mit Anerkennungsurkunde nach § 3 der Richtlinien.

Zu § 1 Abs. 3 der Anordnung

§ 4

(1) Die Berechnung der Renten nach § 67 Abs. 1 VSV erfolgt auf Grund der §§ 49 bis 56 VSV, wenn die Renten nach diesen Vorschriften höher sind als nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Anordnung. Für die nach der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute Versicherten gelten dann die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Soweit bisher Renten günstiger als nach der Anordnung festgesetzt wurden, bleiben sie unverändert.

Zu § 1 Abs. 4 der Anordnung

§ 5

(1) Hinterbliebene von VdN, die selbst als VdN anerkannt sind und als solche Rente nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung beziehen, erhalten daneben Hinterbliebenenrente nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung des § 46 Abs. 1 VSV. § 50 VSV ist nicht anzuwenden. Im Falle der Wieder-
verheiratung ruht der Anspruch auf Witwen-
(Witwer)rente bis zum Eintritt einer neuen Witwen-
(Witwer)schaft.

(2) Beziehen diese Hinterbliebenen als VdN keine Rente, weil die Voraussetzungen des § 42 VSV nicht gegeben sind, so haben sie Anspruch auf

Hinterbliebenenrente nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Buchst. b VSV.

(3) Sind die Hinterbliebenen nach § 3 der Richtlinien als Hinterbliebene von VdN anerkannt, so haben sie Anspruch nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung in Verbindung mit § 46 VSV. § 50 VSV ist anzuwenden.

(4) Sind die Hinterbliebenen nach § 3 der Richtlinien nicht anerkannt, so haben sie einen Anspruch nur, wenn Anspruch auf Grund des § 56 VSV besteht. § 50 VSV gilt.

Abschnitt II

Zu § r der Anordnung

§ 6

Dem Wohnungsausschuß (Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 — Wohnungsgesetz — vom 8. März 1946) soll möglichst ein VdN angehören. Die VdN-Dienststellen schlagen den Wohnungsbehörden geeignete Bewerber vor.

Zu § r Abs. 1 <Ser Anordnung

§ 7

(1) Der Antrag des VdN auf Einweisung in eine Wohnung ist durch die VdN-Dienststelle an das Wohnungsamt zu stellen.

(2) Bewerben sich mehrere VdN um die gleiche Wohnung, so hat der VdN den Vorrang, dessen Antrag zuerst beim Wohnungsamt eingegangen ist. Sind die Anträge an dem gleichen Tage eingegangen, so hat der VdN den Vorrang, der den Antrag zuerst bei der VdN-Dienststelle gestellt hat. Ist auch das am gleichen Tage geschehen, dann hat der VdN mit der größeren Zahl von Familienangehörigen den Vorrang.

(3) Das Wohnungsamt darf die Einweisung des VdN in eine zur Verfügung stehende Wohnung nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

(4) Als wichtiger Grund gilt es, wenn öffentliche Interessen oder wenn Rechte eines Dritten entgegenstehen. Die Räumung der Wohnung durch einen rechtmäßig eingewiesenen Inhaber kann nicht verlangt werden.

(5) VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde stehen den VdN gl^och.

(6) Lebt die Ehefrau eines VdN, der mehr als 3 Jahre inhaftiert war, ohne ihr Verschulden von dem VdN getrennt hat sie aber mit ihm während der Verfolgungszeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so hat sie Anspruch nach § 2 der Anordnung.

§ 8

(1) Ist der VdN Inhaber einer Wohnung, in die er nicht rechtmäßig eingewiesen worden ist, so ist die Einweisung unverzüglich zu erteilen, wenn der Antrag nach § 7 Abs. 1 innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen gestellt wird, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen steht. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch aus § 2 der Anordnung nicht mehr geltend gemacht werden.